

Ausführungsbestimmungen zum Tarifvertrag vom 1. September 1997

Art. 1 Ärztliche Verordnung

¹Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden ärztliche Verordnungen nur auf dem gesamtschweizerisch gültigen Verordnungsformular (**Beilage**) akzeptiert.

²Erfolgt die Verordnung in anderer Form, müssen sämtliche auf dem offiziellen Formular enthaltenen Angaben vorhanden sein; ansonsten ist der Arzt auf die Verwendung des offiziellen Formulars aufmerksam zu machen.

Art. 2 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung kann nach jeder Behandlungsserie erfolgen. Wird die Behandlung eines Patienten abgeschlossen, so muss die Rechnungsstellung unmittelbar nach der letzten Sitzung erfolgen. Bei Langzeitbehandlungen kann der Physiotherapeut jeweils vierteljährlich Rechnung stellen.

²Auf der Rechnung müssen folgende Angaben enthalten sein:

- a Name, Vorname, Adresse, KSK-Zahlstellennummer des Physiotherapeuten
- b Name, Vorname, Adresse, KSK-Zahlstellennummer des verordnenden Arztes
- c Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Versicherten-/ Unfallnummer des Patienten (bzw. Betriebsnummer des Arbeitgebers für die UV-Versicherer)
- d Hinweis, ob es sich um Krankheit, Unfall oder Invalidität handelt
- e Kalendarium mit folgenden Angaben: (I, II, III bei jeder Sitzung)
 - I Identifikationsnummer des ausführenden Therapeuten:
KSK-Zahlstellennummer resp. K-Nummer
 - II Tarifziffern und Anzahl Taxpunkte der erbrachten Leistungen
 - III Total Taxpunkte
 - IV Taxpunktwert
 - V Totalbetrag der mit Taxpunkten bewerteten Leistungen
 - VI Bezeichnung MiGeL-Nummer, Menge, Preis und Betrag der abgegebenen Produkte und Geräte
- f Totalbetrag der Rechnung

Art. 3 Vergütungsregelung

¹Die Versicherer verpflichten sich, die Rechnungen in der Regel innert 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen.

²Für Nichtpflichtleistungen oder für versäumte Sitzungen ist dem Versicherten direkt Rechnung zu stellen.

Art. 4 Elektronische Datenübermittlung

¹Die Vertragspartner fördern die elektronische Datenübermittlung.

²Die Vertragspartner setzen sich für einheitliche Normen und Abläufe im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung ein.

³Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 5 Besondere Bestimmungen der Invalidenversicherung

Für Behandlungen von IV-Versicherten gelten die Verfügungen der IV-Stellen sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die dazu gehörenden Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung.

Art. 6 Nichtmitglieder

¹Um die im Zusammenhang mit der Erarbeitung und der Ausführung des Vertrages zwischen dem SPV und den Versicherern entstehenden Kosten zu finanzieren, wird von den im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Tarifvertrages beitragsberechtigten Nichtmitgliedern des SPV beziehungsweise KSK eine Beitrittsgebühr und ein jährlicher Kostenbeitrag verlangt.

²Die Beitrittsgebühr pro selbständig erwerbenden Physiotherapeuten beträgt SFr. 500.- und ist mit der Beitrittserklärung zu entrichten. Die Beitrittsgebühr für Versicherer wird auf SFr. 0.10 pro versicherte Person festgelegt.

³Der jährliche Kostenbeitrag pro selbständig erwerbenden Physiotherapeuten beträgt SFr. 300.- und gilt ab dem zweiten Vertragsjahr. Der jährliche Kostenbeitrag für Versicherer wird auf SFr. 0.05 pro versicherte Person festgelegt.

⁴Die Beitrittsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind im voraus zu bezahlen und werden fällig mit dem Einreichen der Beitrittserklärung resp. zu Beginn eines Kalenderjahres.

⁵Die Beitrittsgebühr und der jährliche Kostenbeitrag sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

⁶Bei Nicht-Bezahlen der Beiträge durch selbständig erwerbende Physiotherapeuten sind die Versicherer nicht leistungspflichtig. Für Krankenversicherer gelten die Bestimmungen gemäss KVG.

⁷Die Vertragspartner richten für die Eingänge der Beiträge von Nicht-Mitgliedern ein gemeinsames Konto ein.

⁸Die Beiträge der Nicht-Mitglieder werden zweckgebunden für die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag verwendet.

⁹Zuständiges Organ für die Festsetzung der Höhe der Beiträge von Nichtmitgliedern ist die Paritätische Vertrauenskommission (PVK).

¹⁰Zuständig für das Inkasso ist das Sekretariat der PVK.

¹¹Bis Ende Februar überreicht das Sekretariat der PVK den Vertragspartnern die Abrechnung des vergangenen Jahres.

¹²Die Vertragspartner haben ein jederzeitiges Kontrollrecht.

Art. 7 Tarifadministration

¹Für den Druck und den Versand des Tarifes und seiner Nachträge ist die Zentralstelle für Medizinaltarife zuständig. Die daraus entstehenden Kosten werden den Empfängern in Rechnung gestellt.

²Für das Sekretariat der PVK, für Erstellung und Mutation der Liste der Physiotherapeuten sowie für das Inkasso von Beitrittsgebühren und Kostenbeiträgen stellt das KSK der Gemeinschaft der Tarifpartner jährlich Rechnung.

Beilage: Verordnungsformular